



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Andreas Tietze (Bündnis 90/ DIE GRÜNEN)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

Staatliche Beihilfen für den Flughafen Lübeck-Blankensee seit dem 1. November 2009

Vorbemerkung des Antragstellers:

Mit Entscheidung vom 10. Juli 2007 hat die Europäische Kommission ein beihilfe-rechtliches Vorabprüfungsverfahren "Staatliche Beihilfe zugunsten der Flughafen Lübeck GmbH und Ryanair" eingeleitet (Amtsblatt der EU, C295/29 vom 7.12.2007). Die Kommission hat hierin insbesondere die Übernahme von Betriebsverlusten des Flughafens durch die Hansestadt Lübeck, die Bereitstellung von Mitteln für Investitionsvorhaben sowie die Frage, ob das Unternehmen Infratil, das die Flughafen Lübeck GmbH im Jahr 2005 zu 90% erworben hatte, eine Beihilfe erhalten hat, zur Prüfung gestellt und zur Abgabe von Stellungnahmen aufgefordert. Seit dem 1. November 2009 hält die Hansestadt Lübeck wieder 100% der Gesellschaftsanteile der Flughafen Lübeck GmbH. Am 25. April 2010 wurde durch Bürgerentscheid der Hansestadt Lübeck entschieden, dass die Hansestadt den Flughafen in Eigenregie ausbauen solle. Die Betriebsverluste der Flughafengesellschaft werden bis einschließlich 2012 von der Hansestadt Lübeck übernommen.

1. Trifft es zu, dass das genannte Vorabprüfungsverfahren sich auf Vorgänge bzw. Sachverhalte beschränkt, die sich auf den Zeitraum bis zum 31. Oktober 2009 einschließlich beziehen?

Das genannte Vorabprüfungsverfahren wurde aufgrund von Beschwerden aus den Jahren 2002 bis 2006 eingeleitet. Es bezieht sich somit auf Vorgänge bzw. Sachverhalte aus dem Zeitraum vor dem 31.10.2009.

2. Trifft es zu, dass die europäische Kommission sich aufgrund einer neuerlichen Beihilfebeschwerde in Sachen Flughafen Lübeck an die Deutsche Bundesregierung gewandt hat?

Ja.

3. Trifft es zu, dass diese Beschwerde beihilferechtliche Tatbestände aus der Zeit ab dem 1. November 2009 zum Gegenstand hat?

Ja.

4. Wenn Frage 2 bejaht wird:

- a) Von wann datiert das Schreiben der Kommission?

Vom 07.07.2010.

- b) Wann ist dieses bei der Deutschen Vertretung bei der EU eingegangen?

Am 07.07.2010.

- c) Unter welchem Aktenzeichen führt die Kommission das Verfahren?

CP 162/2010

- d) Seit wann liegt das Schreiben der Landesregierung vor?

Seit dem 09.07.2010.

e) Seit wann liegt dieses Schreiben der Hansestadt Lübeck vor?

Seit dem 09.07.2010.

5. Wenn Frage 2 bejaht wird:

a) Innerhalb welcher Frist muss oder musste Deutschland antworten?

Es wurde eine Antwortfrist von 30 Arbeitstagen ab dem Datum des Kommissionschreibens gesetzt.

b) Ist Fristverlängerung beantragt worden, und wenn ja, bis wann?

Aufgrund der Urlaubszeit wurde Fristverlängerung beantragt und eine Fristverlängerung um acht Wochen gewährt.

c) Ist eine Antwort erfolgt?

Eine Antwort der Bundesregierung ist noch nicht erfolgt.

6. Wenn Frage 2 bejaht wird:

a) Liegen der Landesregierung Erkenntnisse darüber vor, welche Sachverhalte im Schreiben der Kommission bzw. in dem diesem Schreiben zu Grunde liegenden Beschwerdeschreiben gerügt werden?

Der Landesregierung liegen die genannten Schreiben vor. Daher weiß sie, welche Sachverhalte darin problematisiert werden.

b) Liegen der Landesregierung Kenntnisse darüber vor, für welche dieser Sachverhalte die Bundesregierung das Vorliegen einer Beihilfe bestreiten wird?

Nein. Zurzeit wird die Antwort der Bundesregierung auf das Schreiben der Kommission noch erarbeitet.

7. Wenn Frage 2 bejaht wird:

a) Liegen der Landesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob die Bundesregierung für gewisse Sachverhalte beihilferechtliche Genehmigungen beantragen wird?

Siehe Antwort auf Frage 6b).

b) Liegen der Landesregierung Erkenntnisse darüber vor, für welche der Sachverhalte gemäß Antwort auf Frage 6a) die Bundesregierung gegebenenfalls eine beihilferechtliche Genehmigung der Kommission beantragen wird?

Siehe Antwort auf Frage 6b).

c) Liegen der Landesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob es Sachverhalte gemäß Antwort Frage 6a) oder sonstige, die die Bundesregierung für beihilferechtlich nicht genehmigungsfähig hält?

Siehe Antwort auf Frage 6b).